

Betreff: Wichtiger Nachtrag zur Replik zur Stellungnahme 56/2021 vom 23.08.2021 des Schweizer Presserats !!

Von: Rainer Hoffmann

Datum: 27.08.2021, 10:59

An: Susan Boos, Martina Fehr

Kopie (CC): "info@presserat.ch" <info@presserat.ch>

Sehr geehrter Frau Fehr, sehr geehrte Frau Boos,

Es wird in der Stellungnahme 56/2021 vom 23.08.2021 auf Seite 4 unter "**II. Erwägungen, Ziffer 5.**" vom Schweizer Presserat behauptet:

5. Eine Pflicht zur Berichtigung besteht mangels Verletzung der Wahrheitspflicht nicht, der BF selbst hat nie einen Antrag dazu gestellt. Ziffer 5 (Berichtigungspflicht) der «Erklärung» ist nicht verletzt.

(Fettmarkierung durch Rainer Hoffmann)

Diese fettmarkierte Behauptung stützt sich auf eine zitierte Behauptung der BG, die der Schweizer Presserat in der Stellungnahme 56/2021 unter **I. Sachverhalt, Buchstabe C.** wie folgt formuliert hat:

Auch habe der BF nie ein Berichtigungsgesuch gestellt, womit auch die Ziffer 5 der «Erklärung» nicht verletzt sein könne.

(Fettmarkierung durch Rainer Hoffmann)

Diese obige Behauptungen der BG und des Schweizer Presserats sind **unwahr**, was mein **Mail vom 12.12.2020 (mit Anlagen) an die Redaktion der BAZ** belegt, siehe unten.

Und: Wie kann man etwas "berichtigen", was VERSCHWIEGEN wird?

Warum sollte ich einen "*Gesuch auf Berichtigung*" stellen, wenn die BAZ seit 12.12.2020 noch nicht mal bereit ist, meine Recherchen

und meine "**Berichtigungen**" (= Zusatz-Informationen über die verschwiegenen und weggelassenen Informationen in der Grafik vom 12.12.2020 in "BAZ" bzw. "TAGESANZEIGER") zu kommentieren, geschweige denn zu entkräften?

Ich halte das für eine ganz üble und perfide Methode von der BG und vom Schweizer Presserat, von mir als BF eine "Berichtigung" einzufordern, für Sachverhalte,

die in Wirklichkeit von der BG als wichtige Informationen **VERSCHWIEGEN** und **WEGGELASSEN** worden sind.

Nochmal: Wie kann man etwas "berichtigen", was verschwiegen wird?

Frage: Fordern Sie einen Angeklagten oder Zeugen vor Gericht auch auf, er solle seine Aussage bitte "berichtigen", obwohl er die ganze Zeit zu den bestimmten Sachverhalten konsequent geschwiegen hatte?

Wie kann ein Schweigen und/oder Weglassen "berichtigt" werden?

Nur dadurch, indem diese wichtigen Informationen in Zukunft **nicht mehr verschwiegen und nicht mehr weggelassen** werden, indem die **Schweigespирale durchbrochen** wird.

Und DAS liegt in der Verantwortung der Schweizer Journalisten.

Gibt es mittlerweile eine Stellungnahme von der BAZ oder vom TAGESZEIGER, die bestätigen, dass die "BAZ" und/oder der "TAGESANZEIGER", diese wichtigen

Informationen, die ich der besagten Grafik vom 12.12.2020 ergänzt habe, in Zukunft nicht mehr verschweigen?

Mein (Berichtigungs-)Mail an die BAZ vom 12.12.2020, 17:31 wurde bis heute nicht von der Redaktion der BAZ beantwortet.

Diese oben genannten Informationen über mein Mail an die BAZ vom 12.12.2020 wären dem Schweizer Presserat **VOR** der endgültigen Abfassung

der Stellungnahme 56/2021 zugänglich gemacht worden, wenn

der Schweizer Presserat vorab ersteinmal meine Befangenheitsanträge seit Mai 2021 gegen die Geschäftsführerin Ursina Wey sachgerecht

bearbeitet hätte, wie ich es auch erneut in meiner Replik vom 04.08.2021 erwähnt und beantragt hatte.

Ich erwarte weiterhin eine sachgerechte und der Institution würdigen presserechtlichen Bearbeitung meiner Beschwerde vom 02.03.2021 durch den Schweizer Presserat.

Mit Herzlichen Grüßen
Rainer Hoffmann

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Korrektur-Hinweise zur Grafik in der BAZ vom 12.12.2020 auf Seite 14

Datum:Sat, 12 Dec 2020 17:31:37 +0100

Von:Rainer Hoffmann

An:redaktion@baz.ch

Sehr geehrte Redaktion der BAZ,
in der Dateianlage erhalten Sie eine **korrigierte und um relevante Informationen ergänzte Version der Grafik**, die heute [12.12.2020] auf der Seite 14 in der BAZ zu sehen gewesen ist.
Die Original-Grafik, die heute auf Seite 14 zu sehen war, habe ich - zum direkten Vergleich - ebenfalls in der Dateianlage beigefügt.

Wenn man diese von mir jederzeit belegbaren wichtigen Zusatz-Informationen in der Grafik ausweist, wird erkennbar, dass seit dem Ende der "Kleinen Eiszeit" [1850] - von M. Läubli in der Grafik als "*vorindustrieller Durchschnitt*" bezeichnet - **KEINE gefährliche Erderwärmung existiert**, weil der massgebliche Temperaturwert aus dem natürlichen Treibhauseffekt von 15°C bis heute [Jahr 2019] weder erreicht, geschweige denn, seit über 150 Jahren jemals überschritten worden ist.

Meine obige, wissenschaftlich jederzeit belegbare These lässt sich u.a. auch durch die aktuelle Ausstellung in Basel "**ERDE AM LIMIT**" (<https://www.erdeamlimit.ch/>) belegen und auch durch Publikationen, die sich frei-verfügbar in der Bibliothek der Basler Universität befinden.

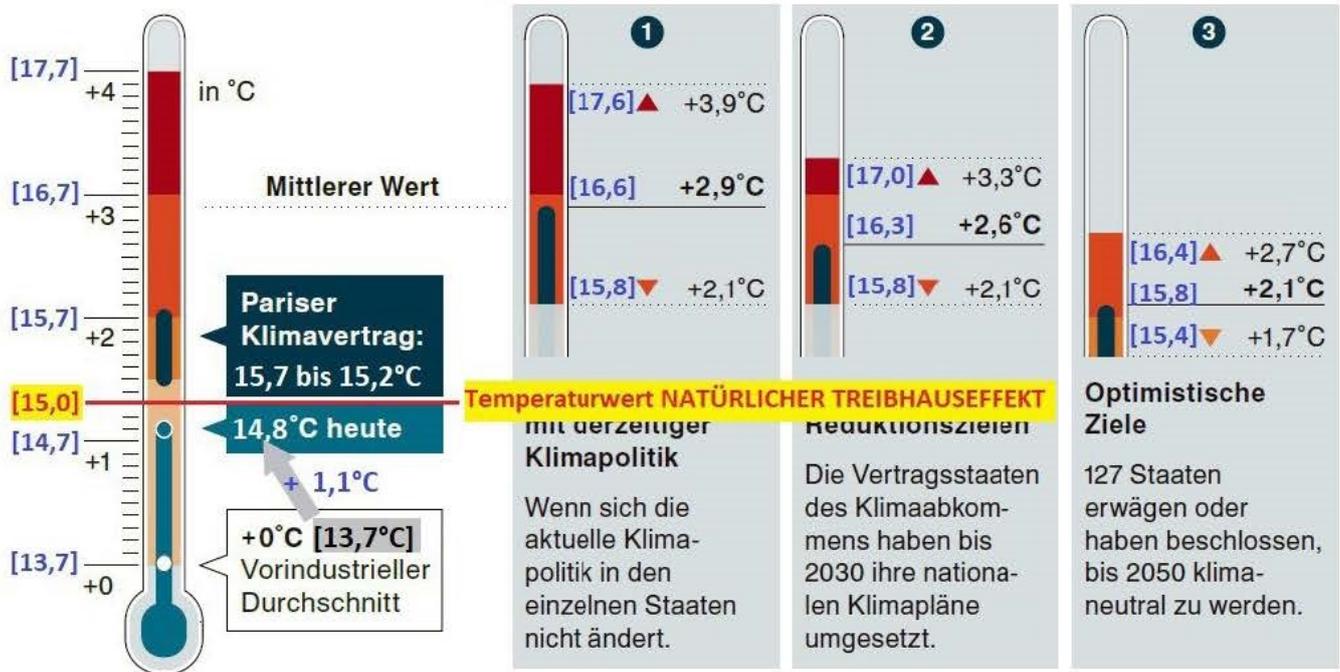
Erbitte höflich um Ihre Bewertung und um Ihre Antwort und ich bitte auch um eine redaktionelle Erklärung, warum der angebliche Journalist **Martin Läubli** zum wiederholten Male in der BAZ und auch im Zürcher "TAGESANZEIGER" über den angeblich menschengemachten Klimawandel wichtige und relevante Informationen weglässt und offenbar vorsätzlich verschweigt.

Mit freundlichen Grüßen
Rainer Hoffmann

—BAZ_20201212_Grafik_Laebli_AbsolutTemp_mit_Treibhauseffekt_HeuteWert_VorIndu_Diff_PariserVertr_SZ1_SZ2_SZ3.jpg—

Grosser Rückstand beim globalen Klimaschutz

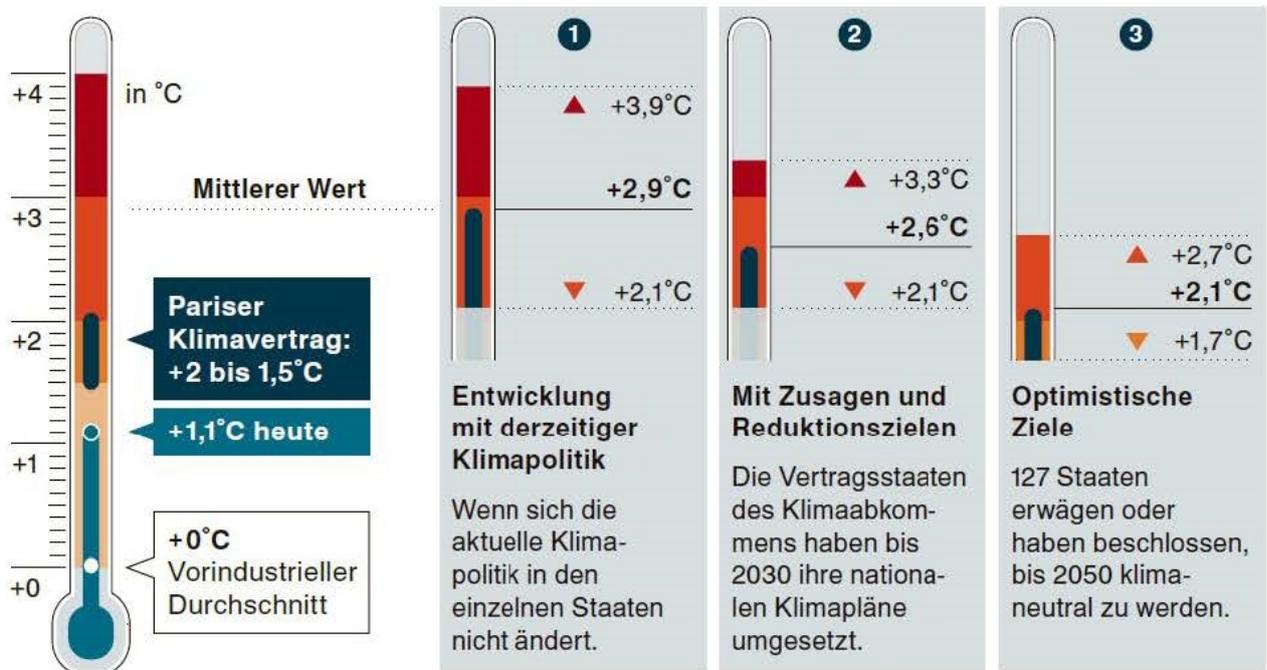
Globale Temperaturentwicklung bis zum Jahr 2100 in drei Szenarien



—BAZ_20201212_Grafik_Laeubli_Original.jpg

Grosser Rückstand beim globalen Klimaschutz

Globale Temperaturentwicklung bis zum Jahr 2100 in drei Szenarien



—Anhänge:

BAZ_20201212_Grafik_Laeubli_AbsolutTemp_mit_Treibhauseffekt_HeuteWert_VorIndu_Diff_Paris erVertr_SZ1_SZ2_SZ3.jpg

200 KB

BAZ_20201212_Grafik_Laeubli_Original.jpg

389 KB